

Stadtrat, 12. Juli 1940.

Genehmigung von Bau- und Niveaulinienplänen für Straßen im Wolfensberg, Kellheim.

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1940.

Sitzung vom 27. Juni 1940.

Stadtrat Winterthur

Eingang: 6. Juli 1940

Geschäftsverzeichnis Nr. 810.

1366. Bau- und Niveaulinien. Am 25. Mai 1940 unterbreitete der Stadtrat Winterthur Bau- und Niveaulinienpläne der Wolfensberg- und der Rütihofstraße, der Quartierstraße Brisiweg samt zwei Stichstraßen und zwei Fußwegen sowie der verlängerten Bettenstraße zur Genehmigung.

Es handelt sich um Straßen mit geringem Durchgangsverkehr beziehungsweise reine Wohnstraßen zur Erschließung von Baugelände. Die Tiefe der Vorgartengebiete ist bei den Straßen einheitlich auf 5 m festgesetzt, bei den Fußwegen auf 3,5 m, dadurch erhalten die Bauverbotszonen Breiten von 15 m bis 18 m bei den Straßen und 9 m bei den Fußwegen. Die durch Beschluß vom 30. August 1911 genehmigte nördliche Baulinie der Wolfensbergstraße wird zwischen der Zielstraße und der Trottenstraße aufgehoben.

§ 8 des Baugesetzes schreibt vor, daß die Straßen durchgehend angelegt werden sollen; Ausnahmen sind nur aus ganz besonderen Gründen statthaft. Solche Gründe liegen bei den beiden Stichstraßen, die in Kehrplätzen von 15 m im Geviert endigen, vor: Das Gelände östlich der Rütihofstraße ist so geneigt, daß unter Einhaltung einer größten Steigung von 10% nur Einmündungen in die Rütihofstraße gefunden werden könnten, wie eine solche für die Brisistraße östlich des Schwimmbades zur Anwendung gelangen muß, das heißt durch starke Abdringung. Dadurch würde aber jede vernünftige Bauplatzeinteilung am Ostfuß der Rütihofstraße verunmöglicht. Angesichts der geringen Längen von 57 m beziehungsweise 59 m dieser beiden Stichstraßen kann der getroffenen Lösung zugestimmt werden.

Bei den Fußwegen sind Bauverbotszonen von nur 9 m vorgesehen. § 11 des Baugesetzes nennt als Mindestabstand zwischen den Baulinien an öffentlichen und privaten Straßen 12 m; längs Fußwegen stellt das Gesetz keine Forderungen auf. Dennoch sollten aber auch bei Bauten längs Fußwegen Mindestabstände eingehalten werden, die eine zu große gegenseitige Beschattung der Häuser verunmöglichen. Beim Fußweg zwischen der Wolfensberg- und der Rütihofstraße erweckt der Abstand von 9 m keine Bedenken. Die Fluchten der zu erstellenden Gebäude werden zwangsläufig nach der Linie der Wolfensberg- beziehungsweise der Rütihofstraße orientiert werden, weshalb höchstens die Ecken der Häuser sich bis 9 m nähern können. Dagegen wäre es von Vorteil gewesen, wenn der Baulinienabstand längs des Fußweges durch die Kehrplätze größer gewählt worden wäre. Dieser Mangel gibt aber aus nachstehenden Erwägungen keinen Anlaß zur Rückweisung der Vorlage: Nach § 46 des Baugesetzes dürfen Gebäude nur auf Grundstücken errichtet werden, welche von einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platz eine hinreichende Zufuhr haben. Als solche kann aber ein Fußweg nicht bewertet werden. Es sind daher für die Bebauung zwischen den Stichstraßen beziehungsweise den Kehrplätzen nur je zwei Hausbreiten in Betracht zu ziehen. Dies hat eine so lockere Bebauung zur Folge, daß eine schädliche Beeinträchti-

gung der Belichtung nicht zu befürchten ist, auch wenn die Gebäude auf die Baulinien des Fußweges gestellt würden. Der Stadtrat hat diese Baulinien lediglich festgesetzt, um vorsorglich eine Fußwegverbindung sicherzustellen.

Die Niveaulinien geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Laut Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 22. Mai 1940 sind gegen den Beschluß des Großen Gemeinderates keine Einsprachen erhoben worden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluß des Großen Gemeinderates Winterthur vom 29. April 1940 festgesetzte nördliche Bau- und Niveaulinie der Wolfensbergstraße, von der Ziel- bis zur Rütihofstraße, sowie der Bau- und Niveaulinien der Rütihofstraße von der Wolfensbergstraße bis zum Schwimmbad, der Quartierstraße „Brisiweg“, von zwei Stichstraßen westwärts des Brisiweges, eines westwärts über die Zielstraße hinaus verlängerten Teilstückes der Bettenstraße, des bestehenden Fußweges von der Wolfensbergstraße bis zur Rütihofstraße und des projektierten Fußweges quer durch die Kehrplätze werden genehmigt.

II. Die mit Beschluß vom 30. August 1911 genehmigte Baulinie auf der Nordseite der Wolfensbergstraße zwischen Ziel- und Rütihofstraße wird aufgehoben.

III. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 27. Juni 1940.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:



S. Reuber